



Merkblatt zum Antrag auf isolierte Befreiung

Erläuterung zum Verfahren:

Soll bei der Errichtung von nicht Genehmigungspflicht unterliegenden baulichen Anlagen (sog. verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 BayBO) von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung (z.B. Garagen- oder Gestaltungssatzung) oder von bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z.B. Abstandsflächenvorschriften) abgewichen werden, ist die Zulassung schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

Über die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift (städtebauliche Satzung) im Sinne des Art. 81 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die jeweils zuständige Gemeinde.

Erforderliche Unterlagen:

Die Erteilung einer isolierten Abweichung bzw. Befreiung ist bei der zuständigen Gemeinde Planegg schriftlich zu beantragen.

Die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Bauvorlagen

- ein einfacher Lageplan (das zu errichtende Vorhaben ist im Lageplan darzustellen),
- eine maßstäbliche Zeichnung des zu errichtenden Vorhabens mit Grundriss und den Ansichten

sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Die betroffenen Grundstücksnachbarn sind am Verfahren zu beteiligen.

Die Bauvorlagen können durch den Antragssteller selbst erstellt werden; die Bauvorschriftenverordnung findet keine Anwendung.



An die Gemeinde PLANEGG	Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde
<input type="checkbox"/> Erstschrift	<input type="checkbox"/> Zweitschrift	<input type="checkbox"/> Drittschrift

Antrag auf

- Isolierte Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- Isolierte Abweichung** von örtlichen Bauvorschriften

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Vertreter des Bauherren (Name)	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flurnummer
Gemeinde	Straße, Hausnummer

4. Gegenstand der Ausnahme/Befreiung/Abweichung

Bezeichnung des betroffenen Bebauungsplanes / der maßgeblichen örtlichen Bauvorschrift
Festsetzung(en) / Vorschrift von der / denen befreit / abgewichen werden soll
Begründung für Abweichung / Befreiung (ggfs. Beiblatt verwenden, wenn Platz nicht ausreicht)



5. Beteiligte Nachbarn

Bitte jeweils angeben: Flur-Nr.; Gemarkung, Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

a)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6. Entwurfsverfasser (sofern vorhanden)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

7. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag und in den beizufügenden Anlagen werden für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Die Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist oder hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Mit der unter 8. geleisteten Unterschrift erkläre ich mich hiermit einverstanden.

8. Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift des Entwurfsverfassers (sofern vorhanden)	Unterschrift Bauherr
------------	---	----------------------

Hinweise für den Antragsteller:

Alle Planzeichnungen sind den Nachbarn zur Unterschrift vorzulegen.

Wenn ein Nachbar dem Antrag nicht zugestimmt hat und dieser von der Gemeinde positiv verbeschieden wurde, erhält der Nachbar eine Ausfertigung des Gestattungsbescheides zugestellt; diese Auslagen der Gemeinde haben Sie als Antragsteller zu tragen.

Wegen etwa erforderlicher zusätzlicher Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen (wie z. B. Abstandsflächen), bitten wir Sie, sich mit dem zuständigen Landratsamt in Verbindung zu setzen.

Das gleiche gilt, wenn eine andere zusätzliche Gestattung, wie z.B. die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, erforderlich ist, die ebenfalls vom zuständigen Landratsamt als unterer Denkmalschutzbehörde erteilt wird.